

18

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 146/76

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. November 1977
Heinzelmann
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Kaufmanns Heinrich H [REDACTED],
V [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die H [REDACTED]-U [REDACTED] k [REDACTED] B [REDACTED]
Deutschlands a.G., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Ernst-Gerhard V [REDACTED], C [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. November 1977 durch die Richter Kunz, Scheffen, Dr. Kullmann, Dr. Ankermann und Dr. Deinhardt

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 1. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Am 25. März 1974 stieß der Kläger mit seinem bei der N[REDACTED] Allgemeinen Versicherungs AG haftpflicht- und kaskoversicherten Pkw mit einem bei der beklagten Versicherung haftpflichtversicherten Pkw zusammen. Beide Fahrzeuge wurden beschädigt. Die Parteien streiten nur darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, im Rahmen einer übereinstimmend angenommenen hälftigen Schadens- teilung dem Kläger 50 % des durch den Unfall verloren- gegangenen Schadensfreiheitsrabatts in der Kraftfahrzeug- haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung zu ersetzen.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht diesem für seine Verluste durch Minderung des Schadensfreiheitsrabattes der Kaskoversicherung 153,05 DM nebst Zinsen zugesprochen und insoweit auch seiner Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für Zukunftsschäden stattgegeben, im übrigen aber seine Berufung zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine abgewiesenen Ansprüche auf Zahlung von 173,55 DM und Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für Zukunftsschäden (Verlust des Schadensfreiheitsrabatts in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) weiter. Die von der Beklagten eingelegte Revision ist vom erkennenden Senat bereits durch Beschluß verworfen worden.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Verlust des Schadensfreiheitsrabattes bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gehöre nicht zu den nach §§ 7 StVG bzw. 823 BGB zu ersetzenden Schäden, weil der Versicherungsnehmer der Beklagten diese nicht durch die Beschädigung des Fahrzeuges des Klägers verursacht habe. Der Schaden sei vielmehr allein die Folge davon, daß durch den Betrieb des Fahrzeuges des Klägers der Wagen des Versicherungsnehmers der Beklagten beschädigt worden sei und daß hierfür die Haftpflichtversicherung des Klägers eintreten müsse.



II.

Diese rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts ist zutreffend.

Die Belastung mit einer höheren Leistungsprämie nach einem Verkehrsunfall stellt einen Vermögensnachteil dar, der seine Ursache nicht in der Beschädigung des eigenen Pkw's des Klägers, wofür die Beklagte allerdings zur Hälfte einzustehen hat, sondern darin hat, daß der Kläger bei dem Unfall das fremde Fahrzeug beschädigt hat und dafür haftpflichtig gemacht worden ist (BGHZ 66, 398, 400 = VersR 1976, 1066, 1067; Senatsurteil vom 19. April 1977 - VI ZR 90/76 - VersR 1977, 767). Die Ausführungen der Revision, die für ihre gegenteilige Ansicht keine neuen Gesichtspunkte anzuführen vermag, geben dem Senat keine Veranlassung, seine Rechtsauffassung zu dieser Frage erneut zu überprüfen. Einer der seltenen Ausnahmefälle, in denen eine andere Beurteilung zu erwägen sein könnte (vgl. die angeführten Urteile) liegt nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO
und berücksichtigt das teilweise Unterliegen der
Beklagten durch die Verwerfung der von ihr selbst
eingelegten Revision.

Dunz.

Scheffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Dr. Deinhardt